

69. 1. Muß eine Teilungsklage nach rheinischem Rechte gegen alle Miteigentümer gerichtet werden?

2. Ist die Übertragung des Auteilsrechtes an einem Grundstücke ohne weiteres als hinfällig anzusehen, wenn es sich herausstellt, daß dem Verkäufer das Miteigentum an dem Grundstücke nicht, wie angenommen wurde, zur Hälfte, sondern nur zu einem Viertel zustand?  
Code civil Artt. 1599. 1636. 1637.

II. Civilsenat. Urtr. v. 19. Juni 1888 i. S. Pl. (Rl.) w. Eheleute  
A. (Bekl.) Rep. II. 104/88.

- I. Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin, welche die Mutter der beklagten Ehefrau ist, hat gegen diese und ihren Ehemann Klage auf Teilung eines den Parteien angeblich gemeinschaftlich angehörenden, aus der ehelichen Gütergemeinschaft herrührenden Hauses erhoben. Die Beklagten haben die Klage bestritten, weil die Klägerin der beklagten Ehefrau am 4. Januar 1888 ihren Anteil an dem Hause übertragen habe und deren — nicht im Prozesse befindlichen — Bruder gegenüber bezüglich des ihm zustehenden Anteiles ebenso verfahren sei. Die Klägerin gab zwar die Thatsache, daß sie ihren Hausanteil ihrer Tochter übertragen habe, zu, machte aber geltend, der Übertragungsakt sei als eine formlose Schenkung nichtig, während die Beklagten behaupteten, dieser Akt sei als Teilungsakt anzusehen. Von den letzteren wurde noch eventuell geltend gemacht, die Klage sei jedenfalls zurückzuweisen,

weil sie als Teilungsklage auch gegen den, wenn eine nichtige Schenkung vorliege, als Miteigentümer anzusehenden Bruder hätte gerichtet werden müssen, dies aber unterblieben sei. Von dem Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, weil der Akt vom 4. Januar 1883 nicht als eine Schenkung, sondern als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen und als solcher gültig, die beklagte Ehefrau sonach Alleineigentümerin des in Frage stehenden Hauses sei. Die Berufung wurde zurückgewiesen, weil zwar von der Klägerin mit Recht geltend gemacht werde, die in Frage stehende Übertragung sei als eine nichtige Schenkung anzusehen, der Klägerin sonach das Miteigentum an dem streitigen Hause zustehe, mit Rücksicht auf die Nichtigkeit der Schenkung aber auch die von dem Bruder der Beklagten — Johann Peter Pl. — vorgenommene Übertragung als hinfällig anzusehen sei, sonach die Teilungsklage auch gegen diesen als Miteigentümer hätte gerichtet werden müssen. Auf Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, abweichend von der Auffassung des ersten Richters, angenommen, daß die Übertragung des der Klägerin zustehenden Anteiles an dem in Frage stehenden Wohnhause nebst Zubehör auf ihre Kinder als eine Schenkung anzusehen und diese Schenkung wegen Mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form nichtig sei. Die in erster Instanz erfolgte Abweisung der von der Klägerin erhobenen Teilungsklage wurde aber aus dem Grunde als gerechtfertigt angesehen, weil diese Klage auch gegen den Johann Peter Pl., der bei der gegebenen Sachlage als Miteigentümer des Hauses anzusehen sei, hätte gerichtet werden müssen. Dieser Annahme liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde. Daß eine Teilungsklage nach rheinischem Rechte gegen alle Miterben oder Miteigentümer gerichtet werden muß, zwischen denen eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne des §. 59 C.P.D. besteht, ist zwar nicht zu bezweifeln. Nur wenn dies geschieht, kann mit bindender Wirkung für alle Beteiligten darüber entschieden werden, ob eine Teilung vorzunehmen sei. Ebenso kann nur, wenn alle Beteiligten zu der Teilung herangezogen werden, eine sämtlichen Teilhabern gegenüber wirksame Teilung zustande kommen. Auf eine andere Teilung braucht sich aber kein Beteiligter

einzulassen.<sup>1</sup> Die angefochtene Entscheidung würde sonach als gerechtfertigt erscheinen, wenn Johann Peter Pl. wirklich als Miteigentümer an dem in Frage stehenden Hause anzusehen wäre. Diese Annahme wird aber durch die vom Berufungsgerichte festgestellten Thatsachen nicht begründet. Der genannte Bruder der beklagten Ehefrau hat der Beklagten seinen Anteil an dem früher gemeinschaftlichen Hause verkauft und ist, wenn dieser Kaufvertrag seine Wirksamkeit behält, an dem auf die Teilung desselben bezüglichen Verfahren nicht beteiligt. Der erwähnte Kaufvertrag, welcher nach den Feststellungen des Oberlandesgerichtes alle dem Verkäufer an dem Hause zustehenden Anteilsrechte, also auch das auf denselben schon früher übergegangene Viertel zum Gegenstande hat, ist aber nicht dadurch ohne weiteres „hinfällig“ geworden, daß dem Verkäufer mit Rücksicht auf die Nichtigkeit der mehrerwähnten Schenkung ein Miteigentum an dem Hause nicht zur Hälfte, sondern nur zu einem Viertel zustand. Der Verkäufer selbst bleibt jedenfalls an den Kaufvertrag gebunden, wenn die Beklagten an demselben festhalten wollen. Diese letzteren sind infolge der eingetretenen teilweisen Entwährung allerdings berechtigt, entweder die Aufhebung des Kaufvertrages oder eine verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises zu verlangen (Artt. 1636. 1637 des bürgerl. Gesetzbuches). Aber abgesehen davon, daß dieselben noch gar nicht erklärt haben, ob sie von der einen oder von der anderen Befugnis Gebrauch machen wollen, berechtigt die bloße Möglichkeit, daß der Kaufvertrag durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden könne, nicht dazu, den Kauf als nicht vorhanden und den Verkäufer als Miteigentümer des Hauses anzusehen. Von einer kraft Gesetzes eintretenden Nichtigkeit kann in Ansehung dieses Kaufvertrages nicht die Rede sein. Insbesondere kann dieselbe nicht aus Art. 1599 des bürgerl. Gesetzbuches abgeleitet werden, da Johann Peter Pl., soweit es sich um das ihm zu einem Viertel zustehende Miteigentum handelt, nicht eine fremde Sache verkauft hat.<sup>2</sup> Vielmehr steht höchstens den Beklagten das Recht zu, weil der Verkäufer nicht zur Hälfte, sondern zu einem Viertel Mit-

<sup>1</sup> Vgl. Zachariä-Dreyer, S. 621 Bd. 4 S. 129; Oberlandesgericht Köln, 16. Februar 1837, Rhein. Archiv Bd. 25 S. 112 ff. D. C.

<sup>2</sup> Vgl. Zachariä-Dreyer S. 35 Num. 24, Bd. 2 S. 486. 487; Aubry und Rau, S. 351. D. C.

eigentümer war, die Aufhebung des ganzen Kaufvertrages zu verlangen. Solange diese Aufhebung nicht gerichtlich ausgesprochen worden ist, steht aber nur der Klägerin und der Beklagten das gemeinschaftliche Eigentum an dem Hause zu. Die Klage dürfte sonach nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft zwischen den Beklagten und dem Johann Peter Pl. vorliege.“

(Die weiteren Ausführungen, in welchen dargelegt wurde, daß der Akt vom 4. Januar 1883 in der That als eine, wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form nichtige, Schenkung anzusehen sei, sind ohne Interesse.)